

Schwertransporte im überragenden öffentlichen Interesse erleichtern

Empfehlung zu Eingriffen in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz

Problem

Die Genehmigung von Logistikrouten für Schwertransporte ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Nach aktueller Rechtslage sind für diese Transporte mehrere Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen. Streckenbezogen muss jede betroffene Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis erteilen. Für jeden einzelnen Transport ist bei den betroffenen Gemeinden wiederum eine fahrzeugbezogene Genehmigung einzuholen. Zudem sind regelmäßig Eingriffe (temporäre Ausbaumaßnahmen, Überschwenkbereiche u.a.) erforderlich, die auch Privateigentum betreffen. Einigungen mit den Eigentümern erforderlich machen.

Beispiel

Für die großen Netzausbauvorhaben, zu denen auch SuedOstLink gehört, müssen in der Bauphase zahlreiche Schwerlasttransporte durch Deutschland fahren. Beispielsweise werden die rund 80 Tonnen schweren Kabelrollen aus (Zwischen-)Lagern an die Baustellen angeliefert. Pro hundert km Länge der 4GW-Gleichstromtrassen werden so rund 250 Schwerlasttransporte nötig.

Neben dem mit diesen Anforderungen verbundenen Arbeitsaufwand auf Seiten der Vorhabenträger, Spediteure und Gemeinden liegt hierin auch ein immenses Verzögerungsrisiko, sofern die erforderlichen Genehmigungen z.B. aus Ressourcenmangel oder aufgrund mangelnder Akzeptanz bzw. politischer Widerstände nicht rechtzeitig erteilt werden. Um diese Verzögerungen zu begrenzen, sollte das Bayerische Wegerecht an der Stelle im bundesrechtlichen Rahmen Erleichterungen schaffen.

Lösungsbeitrag im bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die in Folge blau eingefügten Ergänzungen zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz würden die oben aufgeführten Probleme abmildern.

Ergänzung Art. 36a-E, Duldungspflichten

...

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Arbeiten zur Unterhaltung dem Dritten angekün- digt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ...

Ergänzung Art. 14, Gemeingebrauch

(1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Nutzung der Straße zur Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben, für die von Gesetzes wegen ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt ist, ist stets Gemeingebrauch; Art. 36a Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Erläuterung

Der neue Art. 36a übernimmt (schon im bisherigen Gesetzentwurf) für Bayern die auf Bundesebene im Jahr 2020 als § 3a FStrG eingeführte Duldungspflicht für An-/Hinterlieger für Straßenunterhaltungsmaßnahmen und kombiniert dies mit einer §44 EnWG sehr ähnlichen Regelung für Vorarbeiten. Allerdings führt er durch diese Verknüpfung eine über die Bundesregelung hinausgehende bürokratische Hürde ein; dies soll durch unseren Änderungsantrag vermieden werden.

Die Einfügung in Art. 14 (1) erklärt im ersten Teil Schwerlasttransporte im Zusammenhang unter anderem mit Netzausbauvorhaben und EEG-Anlagen zum Gemeingebrauch, wodurch das Thema „Sondernutzungserlaubnisse“ (streckenbezogene Grundsatzentscheidungen) vollständig entfallen würde. Weiterhin bestehen bleiben aber die sogenannten VEMAGS-Anträge, also die fahrzeugbezogenen Einzelgenehmigungen. Diese müssen je Transportvorgang wenige Wochen vorher beantragt werden. In dem Zuge wird auch die technische Machbarkeit aus Sicht der Straßentragfähigkeit usw. beleuchtet und werden ggf. Ertüchtigungsmaßnahmen vorgeschrieben. Durch den zweiten Teil wird die (in Bayern neu zu schaffende) Duldungspflicht auf diese Schwerlasttransporte übertragen. Damit würde das Thema Wegerecht für temporäre Nutzungen von Grundstücken entlang der Transportrouten (Überschwenkbereiche, Stahlplatten, Aufschotterung u. ä.) entfallen.